

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben:

**21. Änderung Flächennutzungsplan Spremberg/Grodtk
und Bebauungsplan Nr. 122 „Sondergebiet
Einzelhandel Heinrichsfelder Allee / Kochsdorfer Weg“**

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
033708 902470
info@hibuplan.de



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "H.H.", located below the contact information.

Bastian Hirschfelder

Stand:

August 2024

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass	1
1.2.	Rechtliche Grundlage.....	1
1.3.	Methodik.....	3
2.	Untersuchung nach Artengruppen.....	3
2.1.	Avifauna	3
2.1.1.	Methodik	3
2.1.2.	Ergebnisse.....	4
2.2.	Zauneidechsen	5
2.2.1.	Methodik	5
2.2.2.	Ergebnisse.....	6
3.	Herleitung der Wirkfaktoren und den Effekten auf Arten nach FFH-Richtlinie	6
3.1.	Wirkfaktoren	6
3.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	6
3.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
3.1.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3.2.	Arten.....	6
3.2.1.	Brutvögel	6
3.2.2.	Zauneidechsen.....	7
4.	Maßnahmen.....	7
4.1.	Vermeidungsmaßnahmen.....	7
5.	Zusammenfassung	7
6.	Literatur.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine der örtlichen Begehungen..... 3
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet gesichtete Arten..... 4
Tabelle 3: Auf dem Vorhabengebiet nachgewiesene Brutreviere 5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des Vorhabengebietes 1
Abbildung 2: Brutvogelreviere im Vorhabengebiet 5

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Vorhabenträger beabsichtigen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Sondergebiet Einzelhandel Heinrichsfelder Allee / Kochsdorfer Weg“ in der Stadt Spremberg (Landkreis Spree-Neiße) die Errichtung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von insgesamt ca. 8.577 m² berührt in der Gemarkung Spremberg in der Flur 022 die Flurstücke 92/1 (teilweise), 92/2, 104/7, 104/8.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von einem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ geschaffen werden. Das Ziel ist vorwiegend die Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, anderen Einzelhandelsbetrieben und Gewerbebetrieben gem. § 11 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO, soweit diese das Wohnen nicht wesentlich stören.

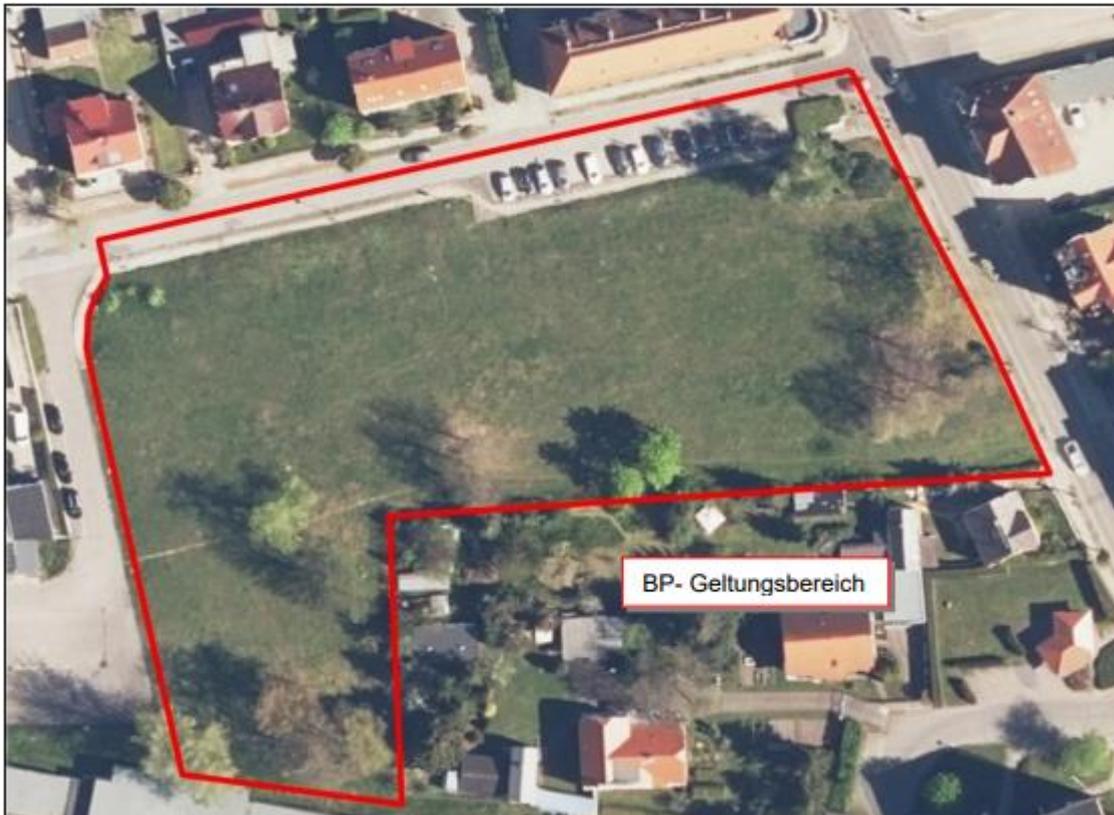


Abbildung 1: Übersicht des Vorhabengebietes

1.2. Rechtliche Grundlage

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt: "Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden."

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.
- Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:
 - das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
 - das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.
- Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Im Jahr 2024 wurde die Fläche des B-Plans kartiert (siehe Tabelle 1). Auf der Vorhabenfläche wurde das Vorkommen von Goldammer und Feldlerche kartiert. Angrenzend wurden Zauneidechsen entdeckt. Die Fläche ist auf Nist- und Brutstätten von Vögeln und Reptilien zu untersuchen. Die Methodik zur Erfassung der einzelnen Artengruppen wird in den einzelnen Kapiteln zu den Behebungsergebnissen näher erläutert.

Tabelle 1: Erfassungstermine der örtlichen Begehungen.

Nr.	Datum	Zeit	Artengruppe	Temperatur in °C	Bewölkung	Wind in km/h
1	29.03.2024	10:00 -12:00	Brutvögel	11 °C	2/8	11 km/h W
2	14.05.2024	8:00 – 12:00	Brutvögel, Reptilien, Biotope	15 °C	4/8	20 km/h W
3	13.06.2024	7:00 – 9:00	Brutvögel, Reptilien	18 °C	2/8	15 km/h O
4	01.07.2024	7:00 – 9:00	Brutvögel, Reptilien	22 °C	4/8	20 km/h W
5	23.07.2024	8:00 – 10:00	Brutvögel, Reptilien	20 °C	2/8	12 km/h O

2. Untersuchung nach Artengruppen

Im Folgenden werden die Untersuchungsmethodik und Ergebnisse zu den jeweiligen Arten/Artengruppen dargestellt. Die Erfassungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen.

2.1. Avifauna

2.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 5 Kartierungen zwischen Ende März und Ende Juli 2024 durchgeführt.

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Unter anderem wurden folgende Merkmale als revieranzeigend erfasst:

- Singende Männchen
- Revierkämpfe
- Paarungsverhalten und Balz
- Altvögel mit Nistmaterial
- Futtertragende Altvögel
- Bettelnde Jungvögel
- Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln
- Nester

Wird bei Arten revieranzeigendes Verhalten beobachtet, wird auch die einmalige Beobachtung als Revier bewertet, wenn das Verhalten außerhalb des Zeitraumes für Durchzügler auftritt. Brutnachweise wie Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten als einmaliger Nachweis als Revier.

2.1.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 11 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtungen beobachtet. Im Folgenden sind die Arten aufgeführt, die im Untersuchungsraum ermittelt wurden (Tabelle 4). Dabei handelte es sich um typische und häufige Arten der Siedlung, sowie Gärten und Parks. Anhand der Sichtungen wurden 2 Brutreviere innerhalb des Untersuchungsgebietes bestimmt (Tabelle 2 und Abbildung 3). Damit sind lediglich Buchfink und Ringeltaube als Brutvögel dokumentiert, die anderen Arten konnten nach der Literatur nicht als Brutvogel verzeichnet werden. Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich keine nach der Roten Liste Brandenburgs geschützten Arten. Die Laubgebüsch und Einzelbäume erfüllen eine Funktion als Lebensraum für die Vogelwelt. Sie bieten günstige Voraussetzungen für Brutplätze und fungieren zudem als Schutz- und Nahrungsgehölze. Die umliegenden Gehölze werden nicht durch das Vorhaben beseitigt. Die nachgewiesenen Vögel sind sehr anpassungsfähig und es ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Auf der ehemaligen Wohnbaufläche konnten keine bodenbrütenden Vögel nachgewiesen werden. Dies kann durch die verstreuten Gehölze und das permanente Präsenz von Krähenvögeln (Prädatoren, Nesträubern) erklärt werden, wodurch die Fläche für Bodenbrüter weniger geeignet ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer Gefährdung der Population von Vogelarten führen könnten, sind demnach mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch die Rodungs-, Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Dies kann jedoch mit einer Bauzeitenregelung bzw. einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet gesichtete Arten

Trivialname	Lateinischer Name	Kürzel	Schutzstatus RL BB	Nest
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	N, F
Blaumeise	<i>Parus vaeruleus</i>	Bm	-	H
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	B, F
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	-	H, F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	H
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	-	F
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	-	B, F
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk	-	F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	F, N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	H

Legende: RL: V – Vorwarnliste | 3 – gefährdet | 2 – stark gefährdet | 1 – vom Aussterben bedroht
Nest: N – Nischenbrüter | F – Freibrüter | H – Höhlenbrüter | B – Bodenbrüter

Tabelle 3: Auf dem Vorhabensgebiet nachgewiesene Brutreviere

Trivialname	Lateinischer Name	Kürzel	Schutzstatus RL BB	Nest	Brutreviere
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	B,F	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	B,F	1
Brutreviere gesamt:					2

Legende: RL: V – Vorwarnliste | 3 – gefährdet | 2 – stark gefährdet | 1 – vom Aussterben bedroht
 Nest: N – Nischenbrüter | F – Freibrüter | H – Höhlenbrüter | B – Bodenbrüter



Abbildung 2: Brutvogelreviere im Vorhabensgebiet

2.2. Zauneidechsen

2.2.1. Methodik

Die Untersuchung im Plangebiet erfolgte mit 4 Kartierungen zwischen Mitte Mai und Ende Juli 2024. Es herrschte eine geringe Bewölkung bzw. Teilbewölkung für den Nachweis von Zauneidechsen. Die Nachsuchen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014) am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr).

Geeignete Reptilienlebensräume und Ruheplätze wurden gezielt abgegangen. Diese befanden sich vor allem am südlichen, sowie östlichen Rand der Fläche, da sich hier Brachen und Hecken zu den Nachbargrundstücken befinden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

2.2.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden während der gesamten Untersuchung keine Zauneidechsen gesichtet. Es wurden besonders die passenden Versteckmöglichkeiten und Brombeergewächse abgegangen bzw. kontrolliert. Es mangelt dem Standort an geeigneten Habitaten, die als Winterquartier geeignet wären. Eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen kann ausgeschlossen werden.

3. Herleitung der Wirkfaktoren und den Effekten auf Arten nach FFH-Richtlinie

3.1. Wirkfaktoren

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Es ist nicht geplant größere Gehölze zu entfernen. Dadurch sind ermittelte Brutplätze von nicht störungsanfälligen Vögeln auch nicht beeinträchtigt. Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mit einem Zuwachs an Neuversiegelung verbunden, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus.

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es handelt sich um ein Gewerbebauprojekt in Siedlungs- und Gewerbebereich. Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

3.2. Arten

3.2.1. Brutvögel

Durch potenzielle Rodungs- und Baumaßnahmen können Brutplätze betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutsaison.

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Vegetation) ist außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. eines Jahres vorzusehen, um Störungen bzw. Beunruhigung von Brutvögeln im Rahmen von Vegetationsentnahmen zu vermeiden. (VM1).

Wenn potenzielle Rodungsmaßnahmen innerhalb der Brutsaison liegen, müssen diese Gehölze von einer ökologischen Baubegleitung begutachtet und freigegeben werden, um eine Beeinträchtigung von Brutstätten zu vermeiden. (VM2)

Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter.

3.2.2. Zauneidechsen

Im Untersuchungsraum wurden keine Individuen gesichtet. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann unter Einhaltung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmen

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Vegetation) ist außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. eines Jahres vorzusehen, um Störungen bzw. Beunruhigung von Brutvögeln im Rahmen von Vegetationsentnahmen zu vermeiden.

VM2: Wenn potenzielle Rodungsmaßnahmen innerhalb der Brutsaison liegen, müssen diese Gehölze von einer ökologischen Baubegleitung begutachtet und freigegeben werden, um eine Beeinträchtigung von Brutstätten zu vermeiden.

5. Zusammenfassung

Die Vorhabenträger beabsichtigen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Sondergebiet Einzelhandel Heinrichsfelder Allee / Kochsdorfer Weg“ in der Stadt Spremberg (Landkreis Spree-Neiße) die Errichtung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von insgesamt ca. 8.577 m² berührt in der Gemarkung Spremberg in der Flur 022 die Flurstücke 92/1 (teilweise), 92/2, 104/7, 104/8.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von einem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ geschaffen werden. Das Ziel ist vorwiegend die Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, anderen Einzelhandelsbetrieben und Gewerbebetrieben gem. § 11 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO, soweit diese das Wohnen nicht wesentlich stören. Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Vögel und Reptilien.

Durch potenzielle Rodungs- und Baumaßnahmen können Brutplätze von 2 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die aktuelle Untersuchung konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen bzw. eine Betroffenheit sicher ausschließen.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VM1 bis 2) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt vorerst.

6. Literatur

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,
- BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
- BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatHchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BANN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2010): Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für eine bundesweites FFH-Monitotring, erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitotring und Berichtspflicht in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten.
- FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (HRSG.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.
- LFU (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2,3/2008.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019.
- LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZBERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilie) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004.
- LEBENSÄUERE UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN BRANDENBURG, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002
- LUA BRANDEBURG (Hrsg.) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008
- MUNR (Hrsg.)(1993): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Beilage zum Heft 1, 3, 2008.
- PRAXIS DER EINGRIFFSREGELUNG, JEDICKE, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.
- RICHTLINIEN DES RATES der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21,05,1992, ABl. EG 1992 Nr. 207/7
- SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.
- www.herpetopia.de Verbreitungskarte der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V. (Web-Recherche)

21. Änderung Flächennutzungsplan Spremberg/Grodtk und Bebauungsplan Nr. 122
„Sondergebiet Einzelhandel Heinrichsfelder Allee / Kochsdorfer Weg“

ZIMMERMANN, F. (Referat Ö2), M. Düvel (Referat GR1) & A. Herrmann (Referat RO7) (2011): Liste der Biotoptypen mit Angaben zum Gesetzlichen Schutz (§32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 09 März 2011.

ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.

BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.

BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21)

MLUL (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzung s- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

PERRINS, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin.

PETERSON, R. (2002): Die Vögel Europas. Parey Buchverlag, Berlin.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.